

Über die Situation tauschen wir uns sehr eng mit den Kammern und Verbänden wie dem DEHOGA in Nordrhein-Westfalen aus und stimmen Gott sei Dank darin überein, dass es die Lage erfordert, die Kontakte im Moment so zu reduzieren, dass das Pandemiegeschehen deutlich abgeschwächt werden kann. Das ist nämlich letztlich die Voraussetzung dafür, dass wir Öffnungen verantwortungsvoll vornehmen und die Wirtschaft wieder zur Entfaltung bringen können.

Das, was Sie hier beantragen, steht insofern genau im Gegensatz zu dem, was notwendig ist. Wir können die Kontakte nicht reduzieren, wenn wir vorzeitig entsprechende Öffnungen vorsehen.

Die angesprochenen Hilfen sind nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu gewähren und sehen vor, dass der Betrieb im Hauptgewerbe und nicht der im Nebengewerbe gefördert wird. Deswegen läuft Ihre Forderung in dem Antrag ins Leere. – Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Pinkwart. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Da die antragstellende Fraktion direkte Abstimmung beantragt hat, lasse ich nun über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/12378 abstimmen. Wer möchte dafür stimmen? – Das sind erwartungsgemäß die Abgeordneten der antragstellenden Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der sich der Stimme enthalten möchte? – Das ist erkennbar nicht der Fall. Damit stelle ich fest, dass der **Antrag Drucksache 17/12378 abgelehnt** wurde.

Ich rufe auf:

15 Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12306

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12306 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend – sowie an den Rechtsausschuss zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Somit ist die erste Lesung erfolgt und die **Überweisungsempfehlung angenommen** worden.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12307

erste Lesung

Herr Ministerpräsident Laschet hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Damit bleibt uns noch die Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/12307 an den Ausschuss für Kultur und Medien. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Somit ist **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12423

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 3*).

Somit bleibt uns noch die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12423 an den Innenausschuss – federführend –, an den Hauptausschuss sowie an den Rechtsausschuss zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Damit stelle ich die einstimmige **Überweisung** fest.

Ich rufe auf:

Anlage 3

Zu TOP 17 – Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Ich freue mich, Ihnen heute den Regierungsentwurf für ein Versammlungsgesetz übergeben zu können.

Bisher gilt das Versammlungsgesetz des Bundes von 1953. Das ist in die Jahre gekommen. 2006 erhielten die Länder die Kompetenz, eigene Versammlungsgesetze zu erlassen.

Es ist an der Zeit, dass wir davon auch in Nordrhein-Westfalen Gebrauch machen. Denn wir brauchen ein umfassendes, modernes und rechtssicheres Versammlungsgesetz.

Das Thema ist hochaktuell. Das zeigt sich auch daran, dass es nicht nur den Gesetzentwurf der Landesregierung gibt. Auch die SPD-Fraktion hat vor einigen Wochen einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

Wer nun meint, ich würde mich darüber ärgern, dass die SPD mit ihrem Gesetzentwurf einige Wochen früher „auf den Markt“ gekommen ist, der kennt mich schlecht. Denn Demokratie lebt vom Streiten um die beste Idee, das beste Konzept und das beste Argument. Der Schauplatz dafür ist hier: das Parlament.

Ich begrüße deshalb sehr, dass die Fraktion der SPD zu einer gemeinsamen Erörterung beider Gesetzentwürfe in den Gremien bereit war. Damit werden Doppelanörungen vermieden und wir können uns auf den inhaltlichen Fortschritt konzentrieren.

Ich hatte das schon Ende 2020 im Plenum gesagt: Beide Entwürfe tragen gewissermaßen „geschwisterliche“ Züge. Denn beide beruhen auf einem Entwurf des „Arbeitskreises Versammlungsrecht“ von 2011, der übrigens aus Mitteln der Friedrich-Ebert-Stiftung gefördert wurde. Da hatte man gute Vorarbeit geleistet.

Sicher unterscheiden sich die Entwürfe der Landesregierung und der SPD-Fraktion im Detail. Aber die Gemeinsamkeiten sollten überwiegen.

Mir ist sehr daran gelegen, dass wir beide Entwürfe zusammenbringen und so für einen breiten parlamentarischen Rückhalt für das Versammlungsgesetz sorgen. Ich glaube, das wäre der

Rechtssicherheit sehr dienlich – und damit der Entfaltung des Versammlungsgrundrechts.

Dieses Grundrecht ist ein elementarer Baustein der Demokratie. Das funktioniert aber nur friedlich und ohne Waffen. So sieht es Artikel 8 unseres Grundgesetzes ausdrücklich vor. Friedlichkeit ist die unabdingbare Voraussetzung, um die Freiheit der Demonstranten zu sichern.

Das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht geben uns dabei vor, dass der Staat niemals Versammlungen nach „gut“ oder „schlecht“, „nützlich“ oder „schädlich“ kategorisieren darf.

Artikel 8 unseres Grundgesetzes eröffnet die Nutzung öffentlicher Räume ohne Genehmigung und ohne Erlaubnis. Selbst bei fehlender Anzeige darf eine Versammlung unter freiem Himmel nicht verboten oder aufgelöst werden. Aber das heißt zugleich: Versammlungen führen oft zu einer Behinderung Dritter. Und sie werfen für die Polizei erhebliche Arbeitslasten auf.

Es ist ihre ehrenwerte Aufgabe, friedliche Versammlungen zu schützen. Und sie bewältigt diese Aufgabe tagtäglich und sehr gut. Aber gerade deshalb ist Rechtssicherheit auch für sie so wichtig.

Ich will heute nicht alle juristischen Feinheiten des Regierungsentwurfs erläutern. Dafür ist auch die Ausschuss-Beratung der richtige Ort. Aber ich möchte ein paar wichtige Punkte herausgreifen.

In § 3 unseres Entwurfs geht es um Kooperation. Kooperation schafft Vertrauen zwischen der Polizeibehörde vor Ort und dem Veranstalter, den Demonstranten. Kooperation ist auch heute schon gelebte Praxis. Hier soll erstmals direkt im Gesetz klar und präzise geregelt werden, wie sie abzulaufen hat.

Und in diesem Zusammenhang ist auch § 6 des Entwurfs zu sehen, wenn dort die Pflichten der Versammlungsleitung adressiert werden.

Es soll klar geregelt werden, dass auch die Versammlungsleitung das Recht und die Pflicht hat, die Versammlung zu unterbrechen beziehungsweise erhebliche Störer auszuschließen. Das muss aber vorher mit der Polizei abgesprochen werden.

Aus Sicht der Polizei birgt das vorzeitige und ungesprochene Beenden und der Ausschluss von Teilnehmern bei einer Demonstration nämlich ein erhebliches Störungs- und Eskalationspotential. Gerade, wenn eine Hauptdemonstration und eine Gegendemonstration aufeinandertreffen. Ziel ist es, Störungen friedlicher Demonstrationen zu vermeiden und diese zu schützen.

In die gleiche Kerbe schlägt ein Kernstück unseres Entwurfs.

Mit § 7 soll die zielgerichtete Störung bevorstehender Versammlungen verboten werden. Auch im Vorfeld einer Versammlung. Dazu gehören auch sogenannte Problockaden bzw. Blockadetrainings.

In den §§ 17 und 18 des Entwurfs geht es um das Vermummungs- und das Militanzverbot. Ganz wichtig ist der Landesregierung – ebenso wie der SPD-Fraktion: Wir wollen verhindern, dass im Zusammenhang mit Versammlungen das NS-Regime verharmlost wird.

Wir haben deshalb in § 13 unseres Entwurfs, also bei den versammlungsrechtlichen Beschränkungen, Wert darauf gelegt, dass der Begriff der sogenannten „öffentlichen Ordnung“ beibehalten wird. Es mag zwar in der Praxis mitunter schwierig sein, eine Verharmlosung des NS-Regimes zu unterbinden. Die rechtlichen Hürden sind hoch. Aber das kann nicht heißen, dass ein Gesetzgeber das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ ganz streicht.

Dem gleichen Ziel dient § 19. Hier geht es um den Schutz bestimmter Tage und Orte. Wir schlagen vor, die konkreten Tage und Orte nicht im Gesetz zu verankern, sondern in einer Rechtsverordnung. Dann kann der Staat schneller und flexibler auf bestimmte Strategien von Rechtsextremen reagieren. Außerdem ist so die gerichtliche Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt.

Jetzt folgen erst einmal die weiteren, anspruchsvollen Beratungen. Ich freue mich auf einen fruchtbaren Austausch mit Ihnen!